

**Zuchtbuch-Ordnung
(Anlage 1 zur Zuchtordnung)**



1. Das Deutsche Foxterrier-Zuchtbuch (DFZB)

ist Eigentum des Deutschen Foxterrier-Verbandes e.V. Es untersteht ihm allein und wird in seinem Auftrag durch den Zuchtbuchführer nach dieser Zuchtbuch-Ordnung geführt.

2. Grundlagen

Das Zuchtbuch gibt die Grundlagen für die Zucht.

3. Das Zuchtbuch enthält:

- Zuchtbuchnummer
- Ruf- und Zwingername (Züchterkennwort) des Hundes,
- Geschlecht, Rasse, Wurftag, Wurfstärke,
- Abstammung (Eltern/ Großeltern und Urgroßeltern und deren Titel und Leistungskennzeichen).

Als Anhang zum Zuchtbuch wird das Register geführt.

Voraussetzungen für die Eintragung ins Register:

- Mindestalter 15 Monate
- schriftlicher Antrag des Eigentümers an den DFV e.V.
- Abgabe der Verpflichtungserklärung
- Positive Phänotypbestimmung durch 3 Zuchtrichter des DFV (gem. Durchführungsbestimmung für die Phänotypbestimmung gem. Anlage 3 der Zuchtordnung)
- Bestätigung der Identifizierung des Hundes mittels Mikrochip (oder Tätowierung)

Das Register enthält:

- Registernummer
- Name des Hundes
- Geschlecht, Rasse gem. Phänotypbeurteilung, Wurftag falls bekannt
- Abstammung falls bekannt
- Bei fehlenden Ahnen oder Ahnen die nicht nach den Regeln der FCI des VDH und DFV gezüchtet wurden erfolgt bei den Ahnen der Eintrag: „nicht nach den Regeln der FCI/VDH/DFV gezüchtet.“
- den Eintrag zur Phänotypbestimmung oder Nachweis des DNA-Test (lt. ZO DFV)

4. Verstöße

Bei Verstößen gegen die Zuchtbuch-Ordnung kann dem Schuldigen das Zuchtbuch gesperrt werden. Es muss gesperrt werden beim Nachweis von Missbrauch von Ahnentafeln oder wissentlich falschen Angaben bei Anmeldung von Hunden in das Zuchtbuch.

Verstöße werden insbesondere geahndet durch:

- Verwarnung
- Geldbußen bis 2500 (gemäß Verbandsgerichts-Ordnung und wird in der Gebührenordnung geregelt)
- Doppelte Gebühren (wird in der Gebührenordnung geregelt)
- Sperrung des Zuchtbuches beschränkt und unbeschränkt
- Enthebung von Ehrenämtern
- In schwerwiegenden Fällen kann auf den Ausschluss eines Mitgliedes erkannt werden.

Anträge mit wissentlich falschen Angaben oder unter Verschweigen wesentlicher Tatsachen werden mit Zuchtbuchsperrung geahndet. Ist eine Eintragung bereits erfolgt, so ist sie zu löschen, die Ahnentafeln sind auf Kosten des Schuldigen einzuziehen und für ungültig zu erklären. Die Ausstellung neuer korrekter Ahnentafeln wird mit doppelter Gebühr berechnet.

Gegen die Sperrung des Zuchtbuches ist Einspruch innerhalb 14 Tagen beim Deutschen Foxterrier-Verband zulässig. Der Einspruch ist durch eingeschriebenen Brief der Hauptgeschäftsstelle zuzuleiten, die den Einspruch zwecks Einleitung eines Verbandsgerichtsverfahrens an den Vorsitzenden des Verbandsgerichts des DFV weiterzuleiten hat. Das Verfahren wird nach der Verbandsgerichtsordnung des DFV gemäß seiner Satzung durchgeführt.

Rechtswirksam gegen einen Züchter ausgesprochene befristete oder dauerhafte Zuchtsperren oder Vereinsausschlüsse aus zuchtrelevanten Gründen sind verbindlich und der VDH -Geschäftsstelle unverzüglich mitzuteilen.

5. Eintragung ins Zuchtbuch/Register

Eintragungsberechtigt in das Deutsche Foxterrier-Zuchtbuch (DFZB) ist jeder Foxterrier, dessen Abstammung von eingetragenen Eltern einwandfrei nachgewiesen ist.

Die Eintragungen ins Zuchtbuch / Register sind tagaktuell von der Geschäftsstelle/ Zuchtbuchamt zu führen

Für jeden Hund darf nur eine Eintragungsbestätigung (Ahnentafel) im Verkehr sein. Fotokopien und amtlich beglaubigte Abschriften von Ahnentafeln haben daher in keinem Falle den Wert des Originals.

1) Vaterschaft

Foxterrier, deren Vaterschaft nicht einwandfrei nachgewiesen ist, da die Mutter während der in Betracht kommenden Hitze entweichen oder, ungenügend eingesperrt, Besuch eines zweiten oder fremden Rüden erhalten konnte, dürfen nur nach eindeutigem und anerkanntem Vaterschaftstest in das Zuchtbuch eingetragen werden, wenn beide Eltern zur Eintragung berechtigen. Die Kosten des Vaterschaftstestes trägt der Züchter (Hündinnen Besitzer).

2) zweifelhafte Vaterschaft

Das Verschweigen einer zweifelhaften Vaterschaft gilt als grobes Zuchtvergehen. Stellt sich erst nach der Eintragung heraus, dass die Vaterschaft eines Hundes nicht zweifelsfrei geklärt ist, so ist die Ahnentafel einzuziehen, die Gebühren sind verfallen, die Schuldfrage ist zu klären und ein DNA-Test anzuordnen. Die Kosten trägt der Züchter/Besitzer.

3) Eintragung in mehrere Zuchtbücher

ist erforderlich, wenn ein Hund importiert oder ein ausländischer Deckrüde Vater eines Wurfes wird. Sie müssen im Ursprungsland eingetragen sein, bevor sie auch in das DFZB eingetragen werden dürfen.

Foxterrier, die in anerkannten Zuchtbüchern eingetragen sind (Importe und Deckrüden), müssen in das DFZB übernommen werden, bevor ihre Nachkommen darin eingetragen werden können. Sie erhalten eine Verwaltungsnummer (laufende Zuchtbuchnummer), die bei Importen auf der Originalahnentafel oder dem Exportpedigree mit dem bestätigten Vermerk „Übernommen in das DFZB unter Nr.:.....“ einzutragen sind.

Die ausländische Originalzuchtbuchnummer ist in allen kynologischen Bereichen mitzuführen.

Die Verwaltungsnummer (laufende Zuchtbuchnummer) ist bei Eintragung im Zuchtbuch der Originalzuchtbuchnummer voranzustellen. Die Originalzuchtbuchnummer ist in Klammer anzufügen.

4) Nicht eintragungsberechtigt

ins Zuchtbuch sind Hunde, deren Mutter während der in Betracht kommenden Hitze von einem Rüden einer anderen Rasse gedeckt wurde,

und Foxterrier, die

- a) mit nicht anerkannten Ahnentafeln oder ohne Abstammungsnachweis
- b) ohne Nachweis von mind. 3 Generationen von eingetragenen Hunden

Diese können im Einzelfall auf Antrag (Phänotypbestimmung - Formular 1) beim Zuchtbuchamt und nur nach positiver Phänotypbeurteilung durch drei Spezialzuchtrichter des DFV im Mindestalter von 15 Monaten als Einzeleintragung in das Register des Zuchtbuches aufgenommen werden und erhalten eine Registerbescheinigung. Mischlinge sind grundsätzlich nicht zur Registrierung zugelassen. Die zur Registrierung evtl. eingereichten Original-Ahnentafeln anderer nicht anerkannter Verbände werden eingezogen und verbleiben beim Zuchtbuchamt.

- c) Bis zur zweiten Generation dürfen Nachkommen, denen in Deutschland aufgrund zuchtausschließender Fehler die Zuchtzulassung verweigert wurde bzw. die aufgrund dokumentierter zuchtausschließender Fehler nicht zur Zuchtzulassung vorgestellt wurden und mit denen im Ausland gezüchtet wurde, nicht ins Zuchtbuch/Register des DFV e.V. eingetragen werden. Dies gilt analog für die Nachkommen von Hunden, deren Zuchtzulassung durch den DFV e.V. rechtmäßig aberkannt wurde, sofern der Deckakt des entsprechenden Wurfes nach Aberkennung der Zuchtzulassung stattgefunden hat.

5) eingetragene Hunde

Nur im Zuchtbuch eingetragene Hunde sind zur Rassereinzucht zugelassen.

6) Würfe

Grundsätzlich werden für Züchter nur ganze Würfe eingetragen, d. h., es müssen alle noch lebenden Welpen geschlossen als Wurf angemeldet werden. Die Welpen sind im Alter von 4 - 12 Wochen einzutragen. Haben die Welpen dieses Alter überschritten, bevor ihre Eintragung durch Einsendung der vollständigen Wurfmeldepapiere und Zahlung der Gebühren möglich war, so sind die doppelten Gebühren zu berechnen.

In jedem Fall sind außer der Wurfmeldung auf Formular die Originalahnentafel der Mutterhündin, die Kopie der Ahnentafel des Vatterrüden und alle erforderlichen Unterlagen der Zuchtzulassung

einzureichen. Ist der Züchter auch Deckrüden Besitzer muss die Kopie der Ahnentafel des Vatterrüden eingereicht werden.

6. Einzeleintragung

darf nur nach besonders gründlicher Prüfung der Unterlagen seitens des Zuchtbuchamtes vorgenommen werden. Bei Unklarheiten ist eine Einzeleintragung unbedingt abzulehnen.

Einzeleintragungen von Foxterriern können sowohl vom Züchter als auch vom Eigentümer des Hundes beantragt werden. In jedem Falle aber sind die Originalunterlagen des Hundes einzureichen und Angaben über Abstammung und Wurfstag vom Züchter zu bestätigen.

Jeder Hund wird mit einem Rufnamen und einem Zwingernamen eingetragen. Den Rufnamen bestimmt der Züchter. Für jeden Züchter darf ein Rufname nur einmal eingetragen werden. Benutzung desselben Rufnamens unter Zufügung von Zusätzen ist nicht zulässig. Die Rufnamen der Welpen eines Wurfs müssen mit dem gleichen Anfangsbuchstaben beginnen (A-Wurf, B-Wurf usw.). Die Rufnamen sollen das Geschlecht der Welpen ohne weiteres erkennen lassen wird nach unten verschoben, da der logische Ablauf zuerst die Anmeldung des Zwingernamens ist und dann die Eintragung der Welpen mit Namen.

7. Zwinger/ Zwingernamenschutz

Vor Beginn der Züchtertätigkeit muss ein Züchter einen Zwingernamen beantragen. Bei Beantragung auf internationalen Zwingernamenschutz müssen mind. 5 Zwingernamen in der Reihenfolge des gewünschten Zwingernamens angegeben werden. Die Beantragung erfolgt über den Zwingerschutzantrag und wird an die Geschäftsstelle des DFV e.V. gerichtet.

1. Der Zwingername kennzeichnet den Hund als Zuchtprodukt des Züchters, für den der Zwingername geschützt ist. Zwingernamenschutz wird natürlichen Personen oder Zwingergemeinschaften nur auf Grund einer schriftlichen Verpflichtung gewährt, alle von ihnen rasserein gezüchteten Foxterrier in das DFZB eintragen zu lassen, keinen Hund ohne die zu ihm gehörige, vom Zuchtbuchamt ausgestellte Ahnentafel abzugeben, eine nichteingetragene Hündin oder Hündin ohne Zuchtberechtigung decken zu lassen. Erhält das Zuchtbuchamt Kenntnis, dass ein Zwingerinhaber seine Verpflichtung gebrochen hat, so ist es verpflichtet, den Zwingernamen sofort zu sperren. Die Beantragung eines Zwingernamens setzt Volljährigkeit voraus.
2. Die Wahl des Zwingernamens steht dem Züchter zu. Das Zuchtbuchamt hat eine Bescheinigung über den beantragten Zwingernamenschutz (Zwingerschutzkarte) auszustellen und dem Züchter zu übergeben.
3. Es ist zu unterscheiden zwischen internationalem (über die FCI weltweit geschützt, und seit dem 01.01.2016 Pflicht) und nationalen Zwingerschutz (über einen Mitgliedsverein rassebezogen geschützt, nur bis zum 31.12.2015 möglich). Es muss internationaler Zwingerschutz beantragt werden. Der Antrag auf internationalen Zwingerschutz ist vom Mitgliedsverein über den VDH bei der FCI einzureichen. (Es ist mit einer Dauer von 10 Wochen zu rechnen). Jeder zu schützende Zwingername muss sich deutlich von bereits vergebenen Zwingernamen unterscheiden und darf nicht alleine aus der Rassebezeichnung bestehen (max. Buchstabenanzahl Zwingername+Name=35).

4. Der geschützte Zwingername darf weltweit nur von dem Züchter verwendet werden, dem er von der FCI zugeteilt wurde. Eine Liste mit den geschützten Zwingernamen ist auf der Internetseite der FCI (FCI.be) veröffentlicht. Die Zuteilung des Zwingernamens erfolgt personengebunden. Der Zwingername wird grundsätzlich auf Lebenszeit erteilt, sofern keine Löschung erfolgt.

Für einen Züchter darf nicht mehr als ein Zwingername für alle von ihm gezüchteten Rassen geschützt werden.

5. Vor Beginn der Züchtertätigkeit muss außer der Zwingereintragung auch eine Züchterlaubnis erteilt werden. Die Züchterlaubnis kann nur gem. 2.2. der Zuchtordnung von Hauptzuchtwart erteilt werden. Die Züchterlaubnis wird im Zuchtbuchamt (Geschäftsstelle) dem Zwingernamen zugeordnet und hinterlegt.

6. Zwingernamen können vererbt oder zu Lebzeiten durch schriftliche Erklärung gegenüber dem DFV/VDH/FCI auf Dritte übertragen werden. Der neue Berechtigte hat sein Rechte an dem Zwingernamen dem DFV/VDH/FCI nachzuweisen und zu belegen. Bei Vorliegen der Voraussetzungen erteilt der VDH der FCI den Übergang des Zwingernamens mit.

Bei Streitigkeiten über Vererbung oder Übertragung von Zwingernamen kann bis zu einer abschließenden rechtlichen Klärung unter dem streitigen Zwingernamen nicht gezüchtet werden.

7. Der Zwingernamenschutz entfällt,

1. mit dem Tode des Züchters, sofern kein Erbe innerhalb von zehn Jahren nach dem Tod des Züchters den Übergang des Zwingernamens auf sich beansprucht,
2. wenn der Züchter auf die Fortführung des Zwingernamens verzichtet, ohne diesen an eine andere Person abzutreten. Dem Antragsteller ist bekanntzugeben, dass nach der Löschung für ihn kein anderer Zwingername für Foxterrier geschützt werden darf. Zwingernamen von Züchtern, gegen die Zuchtbuchsperr verhängt ist, sind für die Dauer der Zuchtbuchsperr gesperrt.
3. wenn der Züchter Mitglied eines der FCI/dem VDH entgegenstehenden Rassehundezuchtvereins wird.
4. wenn gegen Satzung und Ordnungen des VDH, der FCI und/oder des DFV e.V. verstoßen wird.

8. Die Löschung des Zwingernamens

erfolgt über den VDH, der Löschung bei der FCI beantragt.

9. Inhaber

geschützter Zwingernamen können natürliche Personen oder Zwingergemeinschaften sein.

Zuchtgemeinschaften/ Zwingergemeinschaften

Ist der Zusammenschluss von mindestens zwei Personen, die unter einem gemeinsamen Zwingernamen und einer gemeinsamen Zuchtadresse züchten. Sie ist rechtlich als Einheit zu behandeln. Maßnahmen gegen eine Zuchtgemeinschaft treffen alle Angehörigen der Zuchtgemeinschaft. Mindestens 1 Mitglied muss volljährig sein. Es ist ein volljähriger Verantwortlicher zu benennen. Die übrigen bedürfen ein Mindestalter von 14 Jahren. Beim Ausscheiden eines Mitgliedes muss er dies und seinen Verzicht auf den Zwingernamen schriftlich über den DFV e.V. an den VDH zur Weiterleitung an die FCI erklären.

Das Zuchtbuchamt führt eine Doppelkartei über die geschützten Zwingernamen, einmal geordnet nach den Zwingernamen, einmal nach den Inhabern.
Das Zuchtbuchamt führt eine Doppelkartei über die geschützten Zwingernamen, einmal geordnet nach den Zwingernamen, einmal nach den Inhabern.

8. Züchter

Als Züchter eines Wurfes gilt der Eigentümer der Mutterhündin am Tage des Belegens. Als Ausnahmen sind zulässig:

- a) Verkauf einer gedeckten Hündin unter Übertragung des Zuchtrechtes. Über den Verkauf ist ein Kaufvertrag abzuschließen und bei Anmeldung des Wurfes zur Eintragung dem Wurfmeldeschein beizufügen.
- b) Miete einer Hündin zur Zucht. Das Mietverhältnis ist durch einen schriftlichen Mietvertrag nachzuweisen. Die Hündin ist vom Tage des Belegens bis zum Absäugen im Gewahrsam des Mieters zu halten. Die Abgabe von Hündinnen unter Vorbehalt von Zuchtrechten begründet hiervon keine Ausnahme, sondern ist ebenfalls in Form von Zuchtmiete unter Übernahme der Hündin in eigenen Gewahrsam durchzuführen.
- c) Übertragung von Zuchtrecht und Zuchtmiete darf nicht vom Zuchtbuchamt anerkannt werden, wenn einem Vertragsschließenden das Zuchtbuch gesperrt ist.


9. Deckmeldung

Die Vaterschaft des Deckrüden beurkundet dessen Eigentümer. Der von ihm ausgestellte Deckschein hat Namen, Zuchtbuchnummer, Titel und Leistungskennzeichen des Deckrüden und der gedeckten Hündin und den Eigentümer oder Mieter der Hündin sowie den Decktag zu enthalten. Er ist unbedingt vom Züchter/Besitzer der Hündin und dem Eigentümer des Deckrüden eigenhändig zu unterschreiben. Beurkundungen durch ausgeschlossene Personen sind ungültig.

Die Deckmeldung muss unverzüglich nach dem Deckakt vom Züchter im Zuchtbuchamt/ Geschäftsstelle auf Deckschein eingereicht werden. Deckakte können nach Einreichung des Deckscheines entsprechend Gebührenordnung zur Wurfankündigung veröffentlicht werden. Eine gewünschte Veröffentlichung des Deckaktes ist der Geschäftsstelle bei Einreichung des Deckscheines zu melden.

Online-Meldung des Deckaktes

Der Deckakt kann auch über den internen Bereich auf der Verbandswebsite vom Züchter angemeldet werden. Hierbei trägt der Züchter alle relevanten Daten des Deckaktes ein.

 Neue Deckmeldung aufgeben

<p>Zwingername: v. Sachsenland</p> <p>Decktag: Tag TT Monat MM Jahr JJJJ</p> <p>Hündin: ABA, 17 1120</p> <p>Rüde: Absolutely Oh No, AKC DNA # V631420</p>	<p>Antragnr: 896 Antragsdatum: 14.03.2019</p> <p>Rasse: Glatthaar</p> <p>judl. Leistungszucht: nein</p> <p>Anzeige öffentlich: ja</p>
---	---

Hat der Züchter eine Jahresanzeige in der Züchertafel wird die Deckmeldung automatisch veröffentlicht. Der Züchter ist berechtigt der Veröffentlichung zu widersprechen. Ist der Züchter nicht in der Züchertafel enthalten, kann er eine gebührenpflichtige Veröffentlichung beantragen, in dem er der Veröffentlichung bei der Online-Deckmeldung zustimmt.

Der vom Züchter und Deckrüdenbesitzer unterschriebene Deckschein sollte unmittelbar nach dem Deckakt per E-Mail in der Geschäftsstelle eingereicht werden, muss jedoch spätestens mit der Wurfmeldung dem Zuchtbuchamt/ Geschäftsstelle vorliegen.

Künstliche Befruchtung

Bei Besamung mit Gefrier- bzw. Frischsamen muss der Tierarzt oder die dazu befähigte Person, welche die künstliche Besamung durchführt, die Herkunft des Samens und die Daten des Deckrüden bestätigen. Die Bestätigung muss beim Zuchtbuchamt/ Geschäftsstelle mit dem Deckschein eingereicht werden.

10. Ahnentafeln/Registrierbescheinigungen

1) Die Original-Ahnentafel allein beweist die Rassereinheit und die lückenlose Abstammung von eingetragenen Ahnen. Sie enthält die Angaben über Rasse, Rufnamen, Zwingernamen, Zuchtbuchnummer, (Täto- bzw.) Chipnummer, Geschlecht, Haarart, Wurfstag, Züchter mit Anschrift und die Eintragungsbestätigung. Die Vorfahren sind in mind. 3 Generationen aufgeführt. Die Richtigkeit dieser Angaben sind durch Siegel des Zuchtbuchamtes und Unterschrift des Zuchtbuchführers bestätigt.

Ahnentafeln/Registrierbescheinigungen werden für alle rassereinen Würfe ausgestellt, für die die Wurf - und Zuchtkontrolle möglich war und der Züchter nicht zuvor eine Zuchtbuch- und/oder Eintragungssperre erhalten hat. Dieses gilt auch für Würfe, für die die Zucht voraussetzungen zum Zeitpunkt des Deckaktes nicht oder noch nicht erfüllt waren. In solchen Fällen ist ein Hinweis auf den Verstoß bzw. ggf. ein Zuchtverbot auf den Ahnentafeln/ Registrierbescheinigungen zu vermerken.

2) Die Unterschrift des Züchters auf der Ahnentafel bescheinigt die Richtigkeit seiner Angaben an das Zuchtbuchamt, die Richtigkeit der Angaben und die Zugehörigkeit der Ahnentafel zu dem Hund, dem er sie beigibt. Vor Leistung der Unterschrift sind die Angaben in der Ahnentafel zu überprüfen und evtl.

Unstimmigkeiten dem Zuchtbuchamt mitzuteilen. Über das Eigentumsrecht am Hunde gibt die Eintragung in der betreffenden Spalte der Ahnentafel Auskunft. Diese ist beim Verkauf sofort auszufüllen, Streichungen sind nicht statthaft. Wird ein Verkauf rückgängig gemacht, trägt sich der Verkäufer erneut als Eigentümer ein.

3) Titel darf nur die Hauptgeschäftsstelle und Leistungskennzeichen der Hauptleistungswart des DFV eintragen und bescheinigen. Falscheintragungen von Formbewertungen durch den Eigentümer gelten als schwere Verfehlungen. Schädliche Folgen beim Unterlassen der Beantragung, Titel und Leistungskennzeichen des Hundes einzutragen und zu bescheinigen, gehen zu Lasten des Eigentümers.

Auf den Ahnentafeln der Zuchthündinnen sind Angaben durch das Zuchtbuchamt über

Wurfstärke und deren Zuchtbuchnummern sowie den Wurfstag der Nachkommen einzutragen; dies wird auch auf einer Ahnentafel-Zweitschrift nachgetragen.

4) Auf der Registrierbescheinigung muss folgender Hinweis eingetragen sein:

Die Registrierbescheinigung gilt als Urkunde im juristischen Sinne. Sie bleibt Eigentum des ausstellenden Rassehundezuchtvereins.

5) Auslandsanerkennung der Ahnentafeln/ Registerbescheinigungen

Bei Export eines im DFV gezüchteten bzw. mit Registerbescheinigung eingetragenen Foxterrier gilt:

Alle im Geltungsbereich des VDH ausgestellten Ahnentafeln/ Registerbescheinigungen sind im Ausland nur mit einer „Auslandsanerkennung“ (Exportpedigree) gültig. Diese ist vom Züchter oder Eigentümer des Hundes beim VDH unter Einsendung des Originals zu beantragen. Die Gebühren hierfür sind der jeweils gültigen Gebührenliste des VDH zu entnehmen.

6) Bei Importhündinnen die zur Zucht eingesetzt wurden, wird der Wurf ebenfalls mit den entsprechenden Angaben in die Originalahnentafel eingetragen oder mit Anhang, der an die Originalahnentafel fest angebracht wird, dokumentiert.

7) Die Ahnentafel gehört zum Hund und ist nicht trennbar von ihm. Sie gehört also in den Besitz des Eigentümers, bei Zuchtmieta in den Besitz des Mieters, bei Pfändung in die Hand des Pfandgläubigers.

Beim Tode des Hundes ist sie dem Zuchtbuchamt zur Vernichtung einzusenden. Sie kann auf Wunsch nach Entwertung und Registrierung des Todes zu den Akten des Eigentümers zurückgegeben werden, wenn ein frankierter Rückumschlag beigefügt ist.

8) In Verlust geratene Ahnentafeln oder Registerbescheinigungen werden auf Kosten des Verlierers für ungültig erklärt. Das Zuchtbuchamt stellt auf begründeten Antrag und beim Nachweis der Zugehörigkeit der beantragten Ahnentafel oder Registerbescheinigung zu seinem Hund, durch Überprüfung der Transpondernummer (Mikrochip), dem Eigentümer eine Ahnentafel- bzw. Register-Zweitschrift kostenpflichtig aus.

11. Gebühren

Alle Gebühren für den Bereich Zucht sind in der jeweils gültigen Gebührenordnung geregelt und werden zuzügl. gesetzl. MwSt und Porto berechnet

12. Die Zuchtbucheinnahmen

dienen satzungsmäßigen Zwecken.

13. Zuchtbücher

Die Abnahme der Zuchtbücher durch die Mitglieder (z. Zt. Pflichtbezug für Benutzer des Zuchtbuches, der mit der Eintragung eines Zwingernamens beginnt) sowie Einziehung der Portokosten regelt der DFV in der Gebührenordnung.

Die Zuchtbuchordnung wurde in vorstehender Fassung von der Züchtertagung des DFV am 30.03.2019 beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.